

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Solarausbau in Thüringen - nachgefragt**

Der Landtag hat die Landesregierung in Nummer III seines Beschlusses "Solarausbau beschleunigen - Umbau auf ein sozial gerechtes Energiesystem forcieren - Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern stärken" vom 18. März 2022 in der Drucksache 7/5148 gebeten, ein Maßnahmenpaket zur Verdreifachung der Solarenergie bis zum Jahr 2030 vorzulegen. Gemäß der Unterpunkte 2 und 3 kämen unter anderem in Betracht:

- "2. ein Maßnahmenkonzept zur intelligenten Ausschöpfung der Potentiale bei der Freiflächen-Photovoltaik
  - an erster Stelle steht der Ausbau auf bereits vorgenutzten beziehungsweise eingeschränkten Flächen vor landwirtschaftlichen Flächen; geprüft werden sollen folgende Potentiale:
  - Flächen entlang der Verkehrswege und auf versiegelten und Konversionsflächen,
  - Agri-Photovoltaik,
  - Landwirtschaftsflächen in den benachteiligten Gebieten;
3. eine Überprüfung, welche weiteren landesrechtlichen Regelungen darüber hinaus einer Ausschöpfung der Solarenergiepotentiale entgegenstehen."

Das Landesverwaltungsamt hat "Hinweise zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" herausgegeben. So solle bei der Standortwahl für Photovoltaikanlagen die Umweltverträglichkeit berücksichtigt und es sollten vor allem baulich vorbelastete Flächen verwendet werden. Im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen und deren Umspannwerken kommt es zu sogenanntem Elektrosmog, der gesundheits- und umweltschädliche Folgen haben kann. Das Bundesamt für Strahlenschutz warnt vor gesundheitlichen Schäden durch niederfrequente Strahlung von elektromagnetischen Feldern. Vor allem Personen mit "Herzschrittmachern und anderen elektronischen Implantaten können auch unterhalb der Grenzwerte durch elektrische und magnetische Felder beeinflusst werden."

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5949** vom 6. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Juli 2024 beantwortet:

1. Auf welcher Datenbasis soll das im Beschluss des Landtags vom 18. März 2022 vorgesehene Maßnahmenkonzept zur intelligenten Ausschöpfung der Potentiale bei der Freiflächen-Photovoltaik gründen, wenn dazu keine Daten erhoben werden?

Antwort:

Gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023 soll im Jahr 2030 die bundesweit installierte Leistung von PV-Anlagen 215 GW betragen und die jährliche Zubaurate sich dazu ab Mitte des Jahrzehnts auf 22 GW pro Jahr verdreifachen. Angesichts des auch in Thüringen zunehmenden Stromverbrauchs und

im Hinblick auf das im Thüringer Klimagesetz verankerte Ziel, den Energiebedarf ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können (vergleiche § 4 Abs. 1 ThürKlimaG), geht das Maßnahmenkonzept davon aus, dass auch in Thüringen die anteilige Stromeinspeisung aus Photovoltaik bis zum Jahr 2030 verdreifacht werden muss. Das würde für Thüringen von Stand jetzt (IST) bis 2030 einen Zubau von rund 4.140 MW bedeuten.

2. Wann werden Daten erhoben, um
- vorgenutzte beziehungsweise eingeschränkte Flächen,
  - Flächen entlang der Verkehrswege und auf versiegelten und Konversionsflächen,
  - Agri-Photovoltaik sowie
  - Landwirtschaftsflächen in den benachteiligten Gebieten
- zu erfassen, um den bereits seit über zwei Jahren bestehenden Beschluss des Landtags und die Forderung nach einem Maßnahmenkonzept umzusetzen?

Antwort:

Der "Thüringer Bestands- und Potenzialatlas für erneuerbare Energien" zeigt, wo die Potenziale für die Nutzung von Erneuerbaren Energien in Thüringen verortet sind, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Thüringer Planungsregionen und Kommunen sowie den einzelnen erneuerbaren Energieträgern. Er weist aber keine nutzbare Fläche aus. Die Landesregierung erhebt dazu keine entsprechenden Flächendaten.

Im Rahmen des bei der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) eingerichteten Thüringer Solarrechners werden perspektivisch entsprechende EEG-Vorrangflächen erfasst, deren Potenzial bewertet werden können. Gleichzeitig werden Parkplätze an und um Autobahnen in den Solarrechner integriert, um auch hier die konkreten Potenziale ermitteln zu können.

Darüber hinaus wird bei der ThEGA ein zentraler, öffentlich zugänglicher Flächenpool eingerichtet. Mit seiner Hilfe werden Kommunen gezielt die von ihnen für die Photovoltaiknutzung präferierten Flächen anbieten können, und auch andere Eigentümer geeigneter Flächen könnten diese auf einer digitalen Oberfläche ausweisen.

3. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass demokratisch herbeigeführte Landtagsbeschlüsse für sie bindend sind?

Antwort:

Zu der Frage der rechtlichen Unverbindlichkeit sogenannter schlichter Parlamentsbeschlüsse hat bereits der Thüringer Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 2. Februar 2011, Az. 20/09 im Rahmen eines Organstreitverfahrens entschieden. Demnach sind einfache Landtagsbeschlüsse für die Landesregierung nicht rechtsverbindlich. Die Thüringer Verfassung kenne kein Recht des Landtags, die Landesregierung durch einen schlichten Parlamentsbeschluss rechtsverbindlich zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten.

Will der Landtag die Landesregierung rechtlich bindend zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, muss er – so die Ausführungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofs – zur Form des Gesetzesbeschlusses greifen. Andernfalls würden das differenzierte System der Rechtsformen des parlamentarischen Handelns durchbrochen und die in der Thüringer Verfassung enthaltenen Prüf- und Mitwirkungsrechte umgangen (ThürVGH, Urteil v. 2. Februar 2011, Az. 20/09, zitiert nach juris, Rdnr. 34 ff.).

4. Aus welchem Grund wurden bisher keine Flächen, welche für die Umsetzung des Maßnahmenkonzepts gemäß dem Beschluss des Landtags nötig sind, erfasst?

Antwort:

Für die Umsetzung des Maßnahmenpaketes ist keine systematische Erfassung von Flächen durch die Landesregierung notwendig.

5. Auf welcher Grundlage präferiert das Landesverwaltungsamt baulich vorbelastete Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen?

Antwort:

Die vorrangige Inanspruchnahme baulich vorbelasteter Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ergibt sich insbesondere aus folgenden Vorgaben des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG), des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) und des Baugesetzbuches:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 4 Nr. 8 ThürLPIG)
- Prinzip "Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme" (Grundsatz 2.4.2 LEP 2025)
- Vorgaben zur Standortwahl für großflächige Anlagen zur Nutzung der Solarenergie gemäß Grundsatz 5.2.9 LEP 2025 (entsprechend auch in Vorgabe für die Regionalplanung 5.2.12 LEP 2025)
- Vorrang der Innenentwicklung, das heißt insbesondere Wiedernutzbarmachung von Flächen (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB)
- Berücksichtigungspflicht der Umweltschutzgüter Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB)
- Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB)

6. Wie viele Flächen werden nach Kenntnis der Landesregierung derzeit für Photovoltaikanlagen in Thüringen genutzt (bitte nach Ort, Größe und Art der Fläche, Art der Leitungsführung, Errichtung und Betrieb eines Umspannwerks, elektrischer und magnetischer Feldstärke am ersten Wohnhaus nahe der Photovoltaikanlagen, Abstand zur nächsten Wohnsiedlung und elektromagnetischem Strahlenwert am ersten Wohnhaus nahe der Photovoltaikanlagen aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Landesregierung erhebt keine entsprechenden Daten.

7. Wie viele Photovoltaikanlagen sind nach Kenntnis der Landesregierung in Planung (bitte nach Ort, Größe und Art der Fläche, Art der Leitungsführung, Errichtung und Betrieb eines Umspannwerks, erwarteter elektrischer und magnetischer Feldstärke am ersten Wohnhaus nahe der Photovoltaikanlagen, Abstand zur nächsten Wohnsiedlung und erwarteter elektromagnetischer Strahlenwert am ersten Wohnhaus nahe der Photovoltaikanlagen aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Landesregierung erhebt keine entsprechenden Daten.

In Vertretung

Dr. Vogel  
Staatssekretär